



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 2780121-160

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart -3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Schaber als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 31. Oktober 2008

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der am _____ in _____ Tschetschenien geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 14.08.2002 mit dem Zug von Frankreich nach Deutschland ein. Bei seiner Einreise gab er gegenüber Beamten des Bundesgrenzschutzes an, er sei vor ca. einer Woche aus _____ weggefahren. Seine Transportmittel seien anfangs Lastkraftwagen, dann ein Kleinbus und schließlich der Zug gewesen. Seine Eltern hätten einen ihm unbekanntem Betrag für die Reise nach Deutschland bezahlt. In seiner Heimat hätten ihn unbekannte Leute auf das Feld geschleppt, zusammengeschlagen und liegengelassen. Er habe Furcht, dass er totgeschlagen werde.

Am 15.08.2002 stellte der Kläger einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung am 02.09.2002 gab er an, seine Mutter und zehn Geschwister lebten in _____ sein Vater sei verstorben. Er selbst habe am _____ 2001 in _____ geheiratet. Seine Frau sei inzwischen auch nach Deutschland gekommen. Von 1991 bis 1994 habe er in einer dem _____ der Russischen Föderation unterstellten Wacheinheit gearbeitet. Sie hätten Gebäude bewacht, z. B. in _____ die Zuckerfabrik. Danach habe er in der Landwirtschaft seiner Familie gearbeitet. Während des ersten Tschetschenien-Kriegs sei er zu Hause gewesen. Grund für seine Ausreise sei, dass er in diesem Jahr mehrmals von föderalen Truppen festgenommen und geschlagen worden sei. Das sei erstmals im Februar 2002 und das zweite und letzte Mal am _____ August 2002 geschehen. Im Februar seien es unbekannte Leute gewesen. Sie hätten sich nicht als föderale Truppe vorgestellt. Sie hätten seine schwangere Frau auf den Boden geworfen. Daraufhin habe diese eine Erkältung und Probleme mit den Nieren bekommen und deshalb das Kind verloren. Er selbst sei von den Unbekannten für einen Tag an einem unbekanntem Ort festgehalten worden. Seine Eltern hätten ihn dann freigekauft. Am frühen Morgen des _____ August 2002 hätten maskierte Leute seine Haustür eingetreten und ihm die Augen verbunden. Sie hätten ihn zu einem unbekanntem Ort gebracht und in ein Loch geworfen. Dort sei er ein bis zwei Tage lang geblieben. Seine Verwandten hätten ihn freigekauft und er sei an einen unbekanntem Ort gebracht worden, wo er seine Mutter getroffen habe. Diese habe ihm seinen Führerschein und sein Arbeitsbuch übergeben und ihm gesagt, er werde außer Landes gebracht. Er sei in einem Militärgeländewagen, in dem bereits eine Frau mit drei Kindern gesessen sei, weggefahren. Die Wahabiten und die russischen Streitkräfte hätten ihn zwingen wollen, für sie zu arbeiten. Das sei auch der Grund für die Festnahmen im Februar und August

diesen Jahres gewesen. Er hätte vielleicht deswegen für sie arbeiten sollen, weil er mal ein halbes Jahr eine Ausbildung beim KGB gemacht habe und weil er in der Wacheinheit des [redacted] beschäftigt gewesen sei. Nach seiner Ausreise hätten sich die Russen im August noch zweimal nach ihm erkundigt. Deswegen hätten seine Eltern seine Frau zu ihm geschickt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 10.05.2005 die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG ab und drohte dem Kläger unter Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise die Abschiebung in die Russische Föderation an. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Angaben des Klägers zu seinen Festnahmen und Misshandlungen seien insgesamt pauschal und ohne Angaben näherer Einzelheiten und Hintergründe geblieben. Es werde nicht einmal deutlich, welche Organisationen bzw. Gruppierungen verantwortlich sein sollten. Auch habe der Kläger hinsichtlich der Umstände, wie es seinen Verwandten jeweils gelungen sei, seinen Aufenthaltsort zu ermitteln, völlig vage und unkonkret geantwortet, so dass insgesamt die Anforderungen an einen glaubhaften Sachvortrag nicht erfüllt seien. Gleiches gelte für das Vorbringen, sowohl die russischen Streitkräfte als auch die Wahabiten hätten ihn während des zweiten Tschetschenienkriegs zu einer Zusammenarbeit zwingen wollen. Es werde nicht verkannt, dass eine Rückkehr in die russische Teilrepublik Tschetschenien aufgrund der derzeitigen allgemeinen Lage dem Kläger nur schwerlich zugemutet werden könne. Da der Kläger aber nicht ins Blickfeld russischer Sicherheitskräfte geraten sei, könne er seinen Aufenthalt in anderen Teilen der Russischen Föderation nehmen.

Am 24.05.2005 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Das Verfahren hat zunächst geruht und ist von der Beklagten am 07.07.2008 wieder angerufen worden, Der Kläger hat bereits mit Schriftsatz vom 28.03.2006 ergänzend vorgetragen, er habe von [redacted] als [redacted] beim tschetschenischen Sicherheitsdienst gearbeitet. Seine Aufgabe sei insbesondere der Objekt- und der Personenschutz gewesen, u. a. habe er in dieser Zeit die beiden späteren tschetschenischen Präsidenten Dudajew und Maschadow sowie deren Aufenthaltsorte geschützt. Während des ersten Tschetschenienkriegs sei er im Jahr 1994 in die Berge geflohen und habe sich bewaffnet den tschetschenischen Widerstandskämpfern angeschlossen. Ab 1997 sei er wieder im staatlichen Wachdienst tätig gewesen. Mit Schriftsatz vom 22.10.2008 hat der Kläger die Kopie eines Attests des [redacted] vom 12.09.2001 vorgelegt,

demzufolge er am 08.08.2001 mit Nasenbein- und Rippenbrüchen sowie schweren Blutergüssen im Gesicht und am Körper eingeliefert wurde. Nach Angaben des Klägers ist er am 02.08.2001 bei Säuberungsaktionen in von Bundestruppen verschleppt, misshandelt und erst am sechsten Tag freigelassen worden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, Grund für seine Ausreise sei gewesen, dass sein Leben in Gefahr gewesen sei. Er sei von 1991 bis 2001 als Wächter u. a. von militärischen Objekten bei der tätig gewesen.

Das habe er auch schon beim Bundesamt gesagt. 1994 habe er dort als Ende seiner Wachtätigkeit deshalb genannt, weil dies so in seinem Arbeitsbuch gestanden habe. Falsch sei das Bundesamts-Protokoll aber insoweit, als dort eine Tätigkeit in der Landwirtschaft seiner Familie genannt sei. Das habe er nie gesagt. Er habe vielmehr erklärt, dass er sich habe immer verstecken müssen. Das sei in der Zeit von 1998 bis zu dem Krankenhausaufenthalt im Jahr 2001 der *Fall* gewesen. Von 1994 bis 1998 habe er weiterhin beim Wachdienst gearbeitet. Beim Bundesamt müsse das verwechselt worden sein. Er habe sich bei der Übersetzung des Protokolls darüber gewundert, dass dort so etwas stehe. Es habe eine Diskussion gegeben und letztlich habe er doch unterschrieben. Im Jahr 2002 seien in Tschetschenien wieder Säuberungen durchgeführt worden. Bei dem Vorfall im Februar 2002 sei er am 4. oder 5. Tag freigelassen worden. Das Bundesamts-Protokoll stimme insoweit nicht. Er habe nie gesagt, dass er nur einen Tag festgehalten worden sei. Die Täter vom Februar 2002 seien maskiert gewesen. Sie hätten nicht gesagt, welcher Gruppierung sie angehört hätten. Sie hätten nur Fragen gestellt und ihn geschlagen. Was das für Leute seien, habe er nicht gewusst. Bei dem Vorfall am 06.08.2002 sei er ebenfalls geschlagen und mitgenommen worden. Sie hätten verlangt, dass er seine Waren herausgebe und aussage, wo Andere Waffen versteckt hätten. Er wisse nicht, wer diese Leute darüber informiert habe, dass er wieder zu Hause sei. Er sei erst kurz vorher von einem Versteck in den Bergen im zurückgekehrt. Die Täter seien maskiert gewesen und hätten nur russisch gesprochen. Er wisse nicht, wer das gewesen sei. Er glaube, dass er am dritten Tag, als wohl am 09.08.2002, freigelassen worden sei. Verwandte hätten Geld bezahlt und ihn abgeholt. Den Vorfall vom August 2001, auf den sich das ärztliche Attest vom 12.09.2001 beziehe, habe er auch schon beim Bundesamt berichtet. Er sei danach nicht mehr arbeitsfähig gewesen, weil er so schrecklich zusammengeschlagen worden sei. So schlimm sei die Misshandlung im Februar 2002 nicht gewesen. Er habe sich schon nach dem Vorfall vom August 2001 versteckt gehabt. Die Misshandlungen beruhten nach seiner Vermutung

darauf, dass er in dieser Wacheinheit gewesen sei und die KGB-Ausbildung absolviert habe. Er glaube, dass er als Deserteur betrachtet worden sei. Dies sei er wohl aus der Sicht von Maschadow gewesen. Für die Russen sei er kein Deserteur gewesen, die hätten ihn als tschetschenischen Banditen betrachtet. Er könne weder nach Tschetschenien noch in andere Teile der Russischen Föderation zurückkehren, da er dort wieder die Waffe in die Hand nehmen müsse.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.05.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise diejenigen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akten des Bundesamtes und die Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Asylanerkennung oder Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu, und die Beklagte kann auch nicht zur (hilfsweise beantragten) Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG, § 60 Abs. 7 AufenthG und Art. 15 Buchst. c RL 2004/83/EG verpflichtet werden.

Zu Recht hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten abgelehnt, da dieser sich wegen seiner Einreise aus dem sicheren Drittstaat (hierzu zählen sämtliche Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, sei es als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften <Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG>, sei es kraft gesetzlicher Bestimmung nach Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Anl. 1 AsylVfG) Frankreich nicht auf das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG

berufen kann. Diese so genannte Drittstaatenregelung wie auch ihre Auslegung und Anwendung durch die Gerichte sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938 und 2315/93 -, BVerfGE 94, 49). Die Voraussetzungen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 AsylVfG, bei deren Vorliegen trotz Einreise aus einem sicheren Drittstaat die Berufung auf das Asylgrundrecht möglich bleibt, sind im Fall des Klägers nicht gegeben.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1953 II, S. 559 - GFK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 4 dieser Bestimmung kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat selbst, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatliche Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt nach der gesetzlichen Regelung unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Eine Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an eines der genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (siehe grundsätzlich: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989-2 BvR 502, 1000 und 961/86 -, BVerfGE 80, 315 <339>). Bei Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (ABl. vom 30.09.2004 L 304/12 <Qualifikationsrichtlinie>) zu berücksichtigen.

Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kommt nach nationalem Recht wie nach der RL 2004/83/EG ein herabgestufter Verfolgungsmaßstab zugute. Nach nationalem Recht kann ihm eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 <170 f.>). Nach diesem Maßstab wird nicht verlangt, dass die Gefahr erneuter Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Vielmehr

ist - über die theoretische Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden, hinaus - erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993 S. 191). Dem entspricht im Ergebnis Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, wonach die Tatsache einer bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung als ernsthafter Hinweis darauf zu werten ist, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist.

Der Kläger ist im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht individuell verfolgt worden. Nach seinem Vorbringen hat er seine Heimat deshalb verlassen, weil er im Jahr 2002 zweimal von Unbekannten festgenommen, misshandelt und erst nach Lösegeldzahlungen seiner Eltern freigelassen wurde (der erstmals mit Schriftsatz vom 22.10.2008 erwähnte Vorfall vom August 2001 ist demnach nicht kausal für die Ausreise gewesen). Es kann offen bleiben, ob die sehr vagen und detailarmen Schilderungen des Klägers (vgl. hierzu auch die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid), die zudem erhebliche Widersprüche hinsichtlich der Tätigkeit und des Aufenthaltsorts des Klägers ab 1994 sowie der Zeitdauer der angeblichen Entführungen im Februar und August 2002 aufweisen, überhaupt der Wahrheit entsprechen. Denn selbst wenn man dies unterstellt, ist eine individuelle Verfolgung zu verneinen. Welcher Seite die Täter zuzurechnen waren, konnte der Kläger nicht sagen. Er erklärte vielmehr ausdrücklich, er sei im Februar 2002 von Unbekannten festgehalten worden und beim Vorfall im August 2002 seien die Täter maskiert gewesen, so dass er nicht sagen könne, was das für Leute gewesen seien. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er aus individuellen politischen Gründen ins Blickfeld der russischen Sicherheitskräfte geraten ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er Opfer des zum damaligen Zeitpunkt in Tschetschenien bei bewaffneten Einheiten aller Konfliktparteien und bei kriminellen Banden weit verbreiteten „Entführungsgewerbes“ (vgl. Memorial, Lagebericht August 2006 - Oktober 2007; AA-Lagebericht vom 13.01.2008) geworden ist (inzwischen hat sich die Sicherheitslage erheblich verbessert: vgl. die unten dargestellten Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs <Urteil vom 21.02.2008 - 3 UE 191/07.A -, Juris> sowie Memorial, a.a.O.). Hierauf lässt auch schließen, dass er jeweils nach Lösegeldzahlungen wieder freikam. Der Versuch des Klägers in der ergänzenden Klagebegründung vom 28.03.2006, sich als (mutmaßliches) Opfer russischer Sicherheitskräfte wegen bewaffneter Teilnahme am tschetschenischen Widerstand darzustellen, bleibt ohne Erfolg. Er hat in seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 02.09.2002 erklärt, er habe von 1991 bis 1994 in einer dem

der Russischen Föderation unterstellten Wacheinheit und anschließend zuhause in der Landwirtschaft seiner Familie gearbeitet (S. 3 der Anhörungsniederschrift) und sei während des ersten Tschetschenkriegs zuhause gewesen (S. 6. Niederschrift). Im Widerspruch hierzu steht die Behauptung, er habe sich 1994 dem bewaffneten tschetschenischen Widerstand angeschlossen. Dieses widersprüchliche und gesteigerte Vorbringen ist nicht glaubhaft und dient lediglich dem Ziel, eine Vorverfolgung durch russische Sicherheitskräfte und ein weiterhin bestehendes besonderes Interesse an seiner Person zu konstruieren. Im Übrigen hat der Kläger diesen Vortrag in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr wiederholt, sondern vielmehr tschetschenische Gruppen aus dem Umfeld von Maschadow als Täter vermutet, die ihn wohl als Deserteur betrachtet hätten. Nach Überzeugung des Gerichts ist deshalb davon auszugehen, dass der Kläger nicht unter dem Verdacht der Beteiligung am tschetschenischen Widerstand in das Blickfeld der russischen Sicherheitskräfte geraten ist.

Das Gericht unterstellt aber zu Gunsten des Klägers, dass er vor der Ausreise aus Tschetschenien dort von einer regionalen Gruppenverfolgung betroffen war. Ob dies tatsächlich der Fall war - ob mithin tschetschenische Volkszugehörige aus Tschetschenien dort aus asylberechtigenden Gründen (wegen ihres Volkstums oder ihrer politischen Überzeugung) in der erforderlichen Verfolgungsdichte und -intensität von staatlichen russischen Stellen bzw. mit ihnen verbündeten tschetschenischen Kräften verfolgt wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006-1 C 15.05-, NVwZ 2006,1420) - braucht demgemäß nicht entschieden zu werden.

Auf der Grundlage der (unterstellten) Gruppenvorverfolgung des Klägers wäre ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG dann gegeben, wenn er zum einen auch bei einer Rückkehr nach Tschetschenien wegen seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit einer (regionalen) Gruppenverfolgung - mit der erforderlichen Verfolgungsmotivation und Verfolgungsdichte - unterläge, wobei er sich auf einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab berufen könnte, und wenn ihm zum anderen eine zumutbare inländische Fluchtalternative in anderen Landesteilen Russlands nicht zur Verfügung stünde. Ob die letztgenannte Voraussetzung gegeben ist, braucht das Gericht ebenfalls nicht zu entscheiden. Denn auch wenn man eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG nach Maßgabe der Auslegungskriterien nach Art. 8 Abs. 1 RL 2004/83/EG verneint, ist dem Kläger die Rückkehr in seine Heimatregion Tschetschenien zumutbar, da die Wiederholung einer

gruppengerichteten Verfolgung bzw. die Gefahr einer Individualverfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Insoweit schließt sich das Gericht der überzeugend begründeten Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 21.02.2008 - 3 UE 191/07A -, Juris) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 31.08.2007 - 11 B 02.31724 -, Juris) an, dass tschetschenischen Volkszugehörigen, die - wie der Kläger - nicht unter dem Verdacht einer früheren Mitwirkung bzw. Einbindung bei den Rebellentruppen ins Blickfeld der russischen Sicherheitskräfte geraten sind, eine Rückkehr nach Tschetschenien zumutbar ist. Wegen der seit 2006 maßgeblich veränderten Sicherheitslage in Tschetschenien sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass sie dort von Verfolgung oder Schäden bedroht sind, und sie müssen auch keine sonstigen Gefahren i. S. des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, Art. 15 QRL befürchten.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 21.02.2008 unter Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel (das erkennende Gericht hat die Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sowie die dort in Bezug genommenen Erkenntnisquellen ausdrücklich in das vorliegende Verfahren eingeführt) u. a. ausgeführt:

„Unter Auswertung dieser Auskünfte zur Sicherheitslage ethnischer Tschetschenen in Tschetschenien kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitslage in Tschetschenien zwar nach wie vor besorgniserregend und prekär ist, für Rückkehrer ohne Bezug zu dem Maschadow-Regime bzw. den tschetschenischen Rebellen jedoch gleichwohl stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass sie erneut von Verfolgungsmaßnahmen wie im Herbst 2000 bedroht sein werden (Art. 4 Abs. 4 QRL. § 60 Abs. 1 AufenthG).

Insbesondere kann die flächendeckende Bedrohung der tschetschenischen Zivilbevölkerung in Tschetschenien durch russische Sicherheitskräfte und Militärs und diesen zuzuordnenden Verbänden, wie sie noch im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger und auch noch Anfang 2006 zu beklagen war (s.o.), heute so nicht mehr festgestellt werden. Auch nach Auskunft von Memorial haben sich für die Menschen in Tschetschenien bedeutsame Veränderungen ergeben, Entführungen und Morde haben schrittweise abgenommen. Bei den Gefährdungen, denen sich insbesondere

Rückkehrer ausgesetzt sehen können, handelt es sich überwiegend um kriminelle Handlungen, wie das Erpressen von Geld (vgl. Memorial, Oktober 2007, Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 - Oktober 2007), die für sich genommen ohne flüchtlingsrelevanten Anknüpfungs- und Bezugspunkt sind, da bereits nicht erkennbar ist, dass sie an bestimmte flüchtlingsbestimmende Merkmale anknüpfen. Auch das offensichtlich marode Rechtssystem in Tschetschenien, das es betroffenen Personen nahezu unmöglich zu machen scheint, sich effektiv gegen rechtswidrige oder kriminelle Übergriffe auch staatlicher Stellen zur Wehr zu setzen, stellt für sich genommen noch keine im Lichte von § 60 Abs. 1 AufenthG/QRL relevante Verfolgung dar, da es auch insoweit an zielgerichteten flüchtlingsrelevanten Zuordnungen fehlt.

Entscheidend ist bei der anzustellenden Gefährdungsprognose im Rahmen der Rückausschlussklausel des Art. 4 Abs. 4 a.E. QRL vielmehr, ob der Rückkehrer zu einer der besonders gefährdeten Personengruppen gehört, wobei hierzu insbesondere Personen zählen, die selbst oder in ihrem familiären Umfeld von Seiten der tschetschenischen Sicherheitskräfte mit ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern der Rebellenorganisation in Zusammenhang gebracht werden. Bestehen hierfür Anhaltspunkte, bleibt es bei dem "ernsthaften Hinweis" des Art. 4 Abs. 4 QRL und der darin enthaltenen Vermutungsregel, da dieser Personenkreis mit verfolgungsrelevanten Maßnahmen, die bis hin zu Folterungen und Verschwindenlassen führen können, bei Rückkehr zu rechnen hat und daher keine stichhaltigen Gründe dagegen sprechen, dass er nicht erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht ist (Art. 4 Abs. 4 QRL). Besteht ein derartiger Zusammenhang jedoch nicht, sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass Rückkehrer verfolgungsrelevanten Maßnahmen ausgesetzt sein werden, insbesondere da sie das Schicksal vieler Rückkehrer teilen und aufgrund des von Memorial zusammengestellten Zahlenmaterials davon auszugehen ist, dass die Fälle illegaler Entführungen, das unaufgeklärte Verschwindenlassen von Personen, die Durchführung von flächendeckenden Säuberungsaktionen verbunden mit asylrelevanten Übergriffen wie Folterungen, illegalen Festsetzungen, Vergewaltigungen etc. merklich zurückgegangen sind. Daher ist auf Grund der tatsächlichen Veränderungen der Sicherheitslage in Tschetschenien davon auszugehen, dass heute stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass ethnische Tschetschenen ohne Bezug zu dem Maschadow-Regime bzw. zu den Rebellen bei

Rückkehr in ihre Heimatregion allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit von in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Verfolgungsmaßnahmen erneut bedroht sein werden (Art. 4 Abs. 4 QRL).

Dabei geht der Senat davon aus, dass die Kläger bei Rückkehr in ihr Heimatland von Seiten der tschetschenischen Sicherheitsbehörden nicht in Zusammenhang mit bei den Rebellen tätigen Personen gebracht werden. Hiervon geht der Senat auch unter Berücksichtigung der Tatsache aus, dass der Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater der Kläger zu 2. und 3. nach seinem Vortrag vor dem Bundesamt sowie im gerichtlichen Verfahren mehrfach in Konflikt mit den russischen Sicherheitskräften geraten ist. Nach den teils unterschiedlichen Schilderungen der Klägerin zu 1. sowie ihres Ehemannes hinsichtlich der Festsetzungen und Drangsalierungen durch die russischen Sicherheitskräfte ist nämlich nicht davon auszugehen, dass diese gezielt nach dem Ehemann der Klägerin zu 1. gesucht und ihn als tschetschenischen Rebellen haben dingfest machen wollen, sondern dass der Ehemann der Klägerin zu 1. vielmehr anlässlich von Säuberungsaktionen oder sonstigen Maßnahmen zufällig in das Fadenkreuz der russischen Sicherheitskräfte geraten ist und in diesem Zusammenhang festgesetzt wurde. Soweit der Ehemann der Klägerin zu 1. erstmals im Klageverfahren vorgetragen hat, ein Cousin von ihm habe 1999 als Pressesekretär bei der Regierung unter Kadyrow gearbeitet, er habe sich dann gemeinsam mit diesem Cousin entschlossen, für den Untergrund zu arbeiten, sie hätten Geld für die Widerstandsbewegung gesammelt und Verletzte von der Front geholt und zur ärztlichen Versorgung gebracht, hat er diese Steigerung in seinem Vortrag auch nicht durch die Erklärung plausibel machen können, er habe Angst gehabt, auf diese Weise seinen Cousin zu gefährden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Kläger bei Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund ihrer Beziehungen zu dem Ehemann bzw. Vater mit sippenhaftähnlichen Nachstellungen der tschetschenischen Sicherheitskräfte, die bis zu Verhaftung und in diesem Zusammenhang asylrelevanten Übergriffen führen könnten, rechnen müssen.

Hierbei verkennt der Senat nicht, dass nach den eingeholten Auskünften junge männliche Rückkehrer einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Die in diesem Zusammenhang im Raum stehenden Gefährdungen insbesondere bei Personenüberprüfungen vor Ort können jedoch nach Auffassung des Senats

dadurch minimiert werden, dass die Kläger und hierbei insbesondere die Kläger zu 2. und 3. nur mit gültigen Heimreisepapieren ihres Heimatlandes, die zudem über eine angemessene Geltungsdauer verfügen sollten, um sie in die Lage zu versetzen, sich zunächst mit gültigen Pass(ersatzpapieren) in ihrem Heimatland zu bewegen und dort ihre endgültigen Pässe zu beantragen, zurückgeschickt werden und sie zudem mit Aufenthaltsbescheinigungen, ggfs. in die russische Sprache übersetzt, ausgestattet werden, mit denen sie belegen können, dass sie sich seit dem Jahr 2000 im Ausland, nämlich in Deutschland, aufgehalten haben. Dabei geht auch der Bay.VGH in seinem Urteil vom 31. August 2007 (11 B 02.31724 in Juris-online) davon aus, dass russische Staatsangehörige in aller Regel nicht ohne Vorlage eines russischen oder sowjetischen Reisespasses wieder in die Russische Föderation einreisen können, so dass für die Kläger - die Klägerin zu 1. hat nach ihren Angaben ihren Pass in Gudermes bei ihrer Mutter gelassen, die Kläger zu 2. und 3. besaßen im Zeitpunkt der Ausreise noch keine eigenen Pässe, sondern waren in den Pass ihrer Mutter mit eingetragen - durch die russische Auslandsvertretung ein Rückreisedokument ausgestellt werden müsste. Zu dessen Ausstellung kommt es jedoch nur, wenn zuvor die Identität der betroffenen Person durch die Innenbehörden der Russischen Föderation überprüft wurde. Gleiches gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Europäisch-Russischen Rückabnahmeabkommens, da eine Rückübernahme nach Art. 2 Abs. 2 dieses Abkommens voraussetzt, dass die Russische Föderation dem Übernahmeersuchen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt und sie der rückzuübernehmenden Person ein Reisedokument ausgestellt hat. Die russischen Stellen wissen mithin sowohl vor als auch nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtzeitig vor einer Abschiebung über die Identität des Betroffenen Bescheid. Sie besitzen damit Gelegenheit, sich auch darüber zu vergewissern, ob von der Person Gefahren für die innere Sicherheit ausgehen (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 31.08.07, a.a.O., Rdnr. 102). Mögen danach die russischen Sicherheitskräfte in Moskau über die Sicherheitsproblematik und Identität der Kläger vor deren Rückführung informiert sein, muss dies jedoch nicht für die vor Ort tätigen tschetschenischen Sicherheitskräfte gelten. Diesem Problem kann jedoch durch die Ausstellung der oben genannten, möglichst über eine angemessene Geltungsdauer verfügenden Rückreisedokumente sowie Bescheinigungen begegnet werden, wodurch auch die Kläger zu 2. und 3. über begrenzt gültige Ausweispapiere verfügen würden und belegen könnten, dass sie sich nicht bei den Rebellen, sondern seit Oktober 2000

im Ausland aufgehalten haben. Dies setzt jedoch voraus, dass die zuständigen Ausländerbehörden vor einer Rückführung der Kläger umfassend die Rückführungsmodalitäten beachten und den Klägern ggfs. ergänzende Bescheinigungen mit auf den Weg geben.

Die noch in der Auskunft an den Hess. VGH geäußerte Annahme insbesondere von Memorial (Memorial an Hess.VGH vom 17.05.2007, Bl. 453 GA), jeder männliche Rückkehrer begeben sich in Lebensgefahr, wird dabei von dem Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bayerischen VGH (Urteil vom 31.08.07, a.a.O.) so nicht geteilt. Vielmehr geht der Senat mit dem Gutachter Prof. Dr. Luchterhandt davon aus, dass die Kläger, die als gewöhnliche Tschetschenen auf dem Höhepunkt der "antiterroristischen Operation" (2000) Tschetschenien verlassen haben, um anderswo ungefährdet in Ruhe zu leben, bei ihrer Rückkehr keiner größeren Gefährdung ausgesetzt sein werden als andere Tschetschenen auch (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.07, Bl. 525, 538, 539 GA).

Auch die im Hinblick auf das Alter der Kläger zu 2. und 3. anstehenden Fragen hinsichtlich einer einsetzenden Wehrpflicht und damit im Zusammenhang stehender "Sonderbehandlungen" tschetschenischer Wehrpflichtiger führen bereits deshalb zu keinem anderen Ergebnis in der Sache, weil nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes in seinem Lagebericht vom 13. Januar 2008 tschetschenische Wehrpflichtige auf Befehl des Verteidigungsministers aus dem Jahr 2005 nicht einberufen werden. Zwar bestand nach Aussage des Auswärtigen Amtes die Absicht, 2007 einen Beschluss zu fassen, der die Einberufungspraxis aus der Region neu regeln wird, dies ist jedoch bis jetzt offensichtlich noch nicht erfolgt.

Sprechen bei Rückkehr der Kläger in ihr Heimatland Tschetschenien stichhaltige Gründe dagegen, dass sie erneut, wie im Herbst 2000, von Verfolgung bedroht sein werden, kommt es auf die Frage, ob sie im Zeitpunkt der Entscheidung in anderen Regionen der Russischen Föderation internen Schutz finden können (Art. 8 QRL), nicht mehr an, auch wenn aufgrund der eingeholten Stellungnahmen überwiegend viel dafür spricht, dass sich insoweit an der Einschätzung des Senats in seiner Entscheidung vom 2. Februar 2006 - 3 UE 3021703. A - nichts geändert hat, was entscheidungserheblich jedoch allenfalls für diejenigen Tschetschenen ist, bei denen aufgrund bestehender oder vormals bestehender Beziehungen zu den

Rebellen keine stichhaltigen Gründe dagegen sprechen, dass sie erneut von Verfolgung bedroht sein werden.

Den Klägern drohen auch keine sonstigen Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Art. 15 QRL.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen besteht für die Kläger zumindest dann nicht die konkrete Gefahr, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG, Art. 15 b) QRL), wenn im Fall ihrer Rückführung von Seiten der Ausländerbehörde bei der Beschaffung der Heimreisedokumente (Passersatzpapiere) gewährleistet wird, dass diese eine ausreichend lange Geltungsdauer haben, die die Kläger, insbesondere die Kläger zu 2. und zu 3., in die Lage versetzen, sich in ihrem Heimatland auszuweisen bis sie dort neue Pässe haben beantragen und erhalten können.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 und 4 AufenthG, Art. 15 a) QRL bestehen keine Anhaltspunkte, insoweit haben die Kläger auch keinen entsprechenden Sachvortrag geliefert.

Nach den oben gemachten Ausführungen zur Sicherheitslage in der Russischen Föderation, dort Tschetschenien, kann bei Beachtung der oben genannten Besonderheiten hinsichtlich der Passersatzpapiere auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG aus Gründen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 unzulässig ist.

Gleiches hat für das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG, Art. 15 c) QRL zu gelten. Danach soll von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, Art. 15 c) QRL). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der

der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs, 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

Zwar setzt § 60 Abs. 7 AufenthG die Vorgaben des Art. 15 c) QRL aus mehreren Gründen nicht vollständig und zutreffend um, da er zum einen den Wortlaut des Art. 15 c) QRL durch Weglassen des Tatbestandselements "infolge willkürlicher Gewalt" nicht vollständig wieder gibt und zum anderen die Ausschlussklausel des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG auf Grund der Vorgaben der QRL nicht auf Sachverhaltskonstellationen des § 60 Abs. 7 Satz 2/Art. 15 c) QRL AufenthG übertragen werden darf. Gemäß Art. 18 QRL handelt es sich nämlich auch bei der Zuerkennung von subsidiärem Schutz um eine gebundene Entscheidung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 15 c) QRL weder dem Entscheidungsvorbehalt des § 60 a AufenthG, noch den gesteigerten Anforderungen der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei verfassungskonformer Auslegung (sehenden Auges in den sicheren Tod...) unterworfen werden darf.

Selbst unter Berücksichtigung dieser Vorgaben steht den Klägern bei Beachtung der oben genannten Besonderheiten hinsichtlich ihrer Heimreisepapiere weder subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, noch nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, Art. 15 c), 18 QRL zu, da sich die Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in letzter Zeit deutlich verbessert haben. In den Nachbarrepubliken Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien hat sich die Lage hingegen eher verschlechtert. Die ehemals zerstörte Hauptstadt Grozny ist inzwischen fast vollständig wieder aufgebaut - dort gibt es mittlerweile auch wieder einen Flughafen. Nach Angaben der EU-Kommission (ECHO) findet der Wiederaufbau überall in der Republik, insbesondere in Gudermes, Argun und Schali statt. Mitarbeiter von Hilfsorganisationen melden, dass selbst in kleinen Dörfern Schulen und Krankenhäuser aufgebaut werden. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, fließendes Wasser etc.) und das Gesundheitssystem waren nahezu vollständig zusammengebrochen, doch zeigen Wiederaufbauprogramme und Kompensationszahlungen Erfolge. Missmanagement, Kompetenzmangel und Korruption verhindern jedoch in vielen Fällen, dass die Gelder für den Wiederaufbau sachgerecht verwendet werden (vgl. AA, Bericht über die asyl- und

abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008). Wichtigstes soziales Problem sind die Arbeitslosigkeit und große Armut weiter Teile der Bevölkerung. Nach Schätzungen der UN waren im Jahr 2007 ca. 80 % der tschetschenischen Bevölkerung arbeitslos und verfügten über Einkünfte unterhalb der Armutsgrenze (vgl. AA, Lagebericht, 13.01.2008), Wohnraum bleibt weiterhin ein großes Problem, nach Schätzungen der UN wurden während der kriegerischen Auseinandersetzungen ab 1994 über 150.000 private Häuser sowie 73.000 Wohnungen zerstört (vgl. AA, Lagebericht, 13.01.08). Schwierig bleibt die humanitäre Lage der tschetschenischen Flüchtlinge innerhalb und außerhalb Tschetscheniens. Nach Angaben des UNHCR waren im Juli 2007 29.559 Binnenflüchtlinge registriert. Die russische Regierung arbeitet auf eine möglichst baldige Rückkehr aller tschetschenischen Flüchtlinge hin. Die letzten Zeltlager in Inguschetien wurden bereits 2004 aufgelöst, die Lebensbedingungen für die Flüchtlinge in den Übergangsunterkünften, die die Zeltlager ablösten, sind in jeder Hinsicht schwierig. In Tschetschenien wurden für die Flüchtlinge provisorische Unterkünfte eingerichtet, die nach offiziellen Angaben besser eingerichtet sein sollen als die früheren Lager in Inguschetien. Die Kapazitäten reichen jedoch nicht für alle Flüchtlinge. Unter Leitung des Koordinationsbüros der Vereinten Nationen (OCHA) leisten zahlreiche internationale und nichtstaatliche Organisationen seit Jahren umfangreiche humanitäre Hilfe in der Region. 2007 planen UN und internationale Hilfsorganisationen humanitäre Projekte im Nordkaukasus mit etwa 65 Mio. US-Dollar (vgl. AA, Lagebericht, 13.01.2008). Zwar sind nach Auskunft von Memorial, wie bereits oben dargestellt, insbesondere Rückkehrer aus dem Ausland insoweit bedroht, als davon ausgegangen wird, dass sie über Geld verfügen und sie daher leicht Opfer von Erpressungen werden können (vgl. Memorial, Oktober 2007, Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 - Oktober 2007). Derartige kriminelle Übergriffe erreichen zum einen jedoch nicht die Schwelle der von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geforderten Eingriffsintensität, zum anderen geht der Senat gerade auf Grund der von Memorial eingereichten Vergleichszahlen der letzten Jahre davon aus, dass Leib-, Lebens- oder Freiheitsbedrohungen deutlich abgenommen haben und daher nicht mehr von einer konkreten, erheblichen Gefährdung ausgegangen werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Angaben sowie der Tatsache, dass die Mutter der Klägerin zu 1. und von Seiten ihres Ehemannes noch zwei Brüder und vier Schwestern in Gudermes leben, ist davon auszugehen, dass insbesondere auf Grund der starken

sozialen Bindungen in der teijp-Ordnung Tschetscheniens die Kläger dort auch im Familienverband Unterstützung werden finden können und für sie daher von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bei Rückkehr nach Tschetschenien nicht ausgegangen werden kann.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen insbesondere zu den Veränderungen der Sicherheitslage in Tschetschenien haben die Kläger auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten (Art. 15 c) QRL). Gerade in diesem Zusammenhang haben sich die sicherheitsrelevanten Verhältnisse in Tschetschenien spürbar verändert."

Dieser Beurteilung schließt sich das erkennende Gericht auch für den Fall des Klägers an. Wie ausgeführt, hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, dass er befürchten müsste, von den russischen Sicherheitskräften bei einer Rückkehr wegen vermuteter Aktivitäten auf Seiten tschetschenischer Rebellen einer besonderen Kontrolle unterzogen zu werden. Der Kläger gehört deshalb zu den tschetschenischen Asylbewerbern, denen nunmehr eine Rückkehr nach Tschetschenien zuzumuten ist.

Bei ihm und seiner Familie (Ehefrau und die beiden am 2004 bzw. 2006 geborenen Kinder) liegen auch keine Besonderheiten vor, die sie unter der mangelhaften Versorgungssituation in Tschetschenien besonders leiden ließen und die Befürchtung rechtfertigen könnten, ihnen sei dort eine menschenwürdige Existenz nicht möglich. Der Kläger hat im Behördenverfahren angegeben, seine zehn Geschwister lebten nach wie vor in seiner Heimatstadt. Der Klägers kann damit auf die Hilfe einer großen Familie zurückgreifen. Aufgrund der starken sozialen Bindungen innerhalb des Familienverbandes ist davon auszugehen, dass die Existenzsicherung gewährleistet ist. Hinzu kommt, dass die Situation in Tschetschenien durch einen rasanten Wiederaufbau geprägt ist, der zu erheblichen Verbesserungen bei der Versorgung mit Wohnraum, medizinischer Behandlung und im Bildungswesen sowie allgemein der Infrastruktur geführt hat. Dies ergibt sich sowohl aus den im Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.02.2008 zitierten Quellen als auch aus aktuellen Berichten.

Die Krankenhäuser in den großen Städten Tschetscheniens sind seit Jahren wieder funktionsfähig (vgl. etwa den Bericht über die Behandlung einer Leptospiroseepidemie im

Oktober 2005 im Krankenhaus von Gudermes im „Tschetschenien-Tagebuch - Mitte bis Ende August 2005“ der GfbV oder den Pressemitteilungen entnommenen Bericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über die Eröffnung einer Abteilung für Hämodialyse am Krankenhaus in Grosny in den „Erkenntnissen des Bundesamts Juni 2006“). Seit zwei Jahren ist in Tschetschenien zudem ein rasanter Wiederaufbau der Infrastruktur zu verzeichnen („Stern“ vom 22.02. 2008: „Ein Präsident auf dem Parkplatz“ in www.stern.de und „Berliner Zeitung“ vom 28.04.2008: „Operation Grosny“ in www.berlinonline.de). Nach Angaben der EU Kommission findet der Wiederaufbau auch außerhalb der Hauptstadt Grosny überall in der Republik statt, insbesondere in Gudermes, Argun und Schali. Mitarbeiter von Hilfsorganisationen melden, dass selbst in kleinen Dörfern Schulen und Krankenhäuser aufgebaut werden. Nach Angaben des IKRK hat die Situation der Krankenhäuser für die medizinische Grundversorgung dank internationaler Hilfe mittlerweile ein Niveau erreicht, dass dem durchschnittlichen Standard in der Russischen Föderation entspricht. Das IKRK hat daher beschlossen, zum Jahresende 2007 sein Unterstützungsprogramm zum Auf- und Ausbau von Krankenhäusern einzustellen (vgl. AA, Lagebericht Russische Föderation vom 13.01. 2008). Das 2006 ins Leben gerufene nationale Programm mit dem Titel „Sdorowje“ (Gesundheit) trägt mit Renovierungen von Krankenhäusern, Neueröffnungen von medizinischen Einrichtungen, Beschaffung von Ausstattung und Material und Ausbildung von Personal zur Verbesserung der allgemeinen medizinischen Versorgung bei (Altenhofer in Asylmagazin 3/2008, www.asyl.net). Auch das russische Menschenrechtszentrum „Memorial“ schreibt in seinem Lagebericht für den Zeitraum August 2006 bis Oktober 2007, dass die baulichen Veränderungen nicht nur in Grosny ins Auge fallen, sondern auch Gudermes, Argun und andere Städte und Siedlungen wieder neu aufgebaut worden seien. Die Intensität und Geschwindigkeit des Wiederaufbaus ließen sich „ohne Übertreibung als tschetschenisches Wunder“ beschreiben.

Hinsichtlich der Rückkehrsituation des Klägers und seiner Familie ist außerdem zu berücksichtigen, dass es in der Russischen Föderation selbst bei längerem Auslandsaufenthalt keine Abmeldung von Amts wegen gibt. Deshalb ist der Kläger nach wie vor an seinem ehemaligen Wohnort registriert (AA vom 26.02.2008 an VG Köln; Deutsche Botschaft Moskau vom 19.7.2007 an BMF). Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum legalen Arbeitsmarkt (vgl. AA, Lagebericht Russische Föderation vom 13.01. 2008).

Schließlich begegnet auch die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gemäß §§ 34 AsylVfG, 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Schaber